KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

2. Kurseinheit ZPO

2. Kurseinheit ZPO

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Kursübersicht:

Handelsrecht	**(1. bis 3. Woche)**
Gesellschaftsrecht	**(4. bis 6. Woche)**
Familienrecht	**(7. bis 9. Woche)**
Erbrecht	**(10. bis 12. Woche)**
ZPO	**(13. bis 15. Woche)**
Zwangsvollstreckungsrecht	**(16. bis 18. Woche)**
Arbeitsrecht	**(19. bis 21. Woche)**

2. Kurseinheit
ZPO

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfragen:

A. **Wo ist die sachliche und örtliche Zuständigkeit geregelt?**

B. **Wo besteht Anwaltszwang?**

C. **Welche Beweismittel gibt es im Strengbeweisverfahren?**

D. **Wie ist der zivilrechtliche Instanzenzug?**

E. **Was versteht man unter dem Dispositionsgrundsatz?**

F. **Welche Norm beschreibt den Inhalt der Klageschrift?**

G. **Was sind vollstreckbare Titel?**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 2:

Das AG Hamburg (Mitte) kann die Klage als unzulässig abweisen, wenn es nicht örtlich zuständig ist und der Kläger keinen Verweisungsantrag an das zuständige Gericht gestellt hat, § 281 I ZPO.

I. Gesetzlicher Gerichtsstand

1. Allgemeiner Gerichtsstand
   Wohn- oder Geschäftssitz des Bekl. (§§ 13/ 17 ZPO)
   Hier: Berlin
2. Besonderer Gerichtsstand
   § 29 I ZPO? → Erfüllungsort
   Wo ist der Erfüllungsort der Kaufpreisschuld?
   Erfüllungsort = Leistungsort

Bei Geldschuld regelmäßig gem. §§ 269, 270 IV BGB
beim Schuldner (qualifizierte Schickschuld)
Abweichung durch Parteivereinbarung in AGB?
(-), § 29 II ZPO

→ Gesetzlicher Gerichtsstand ist Berlin

II. Gerichtsstandvereinbarung

1. Gem. § 38 I ZPO?
   (-), B ist weder Kaufmann, noch jur. Person des ÖR, noch ÖR Sondervermögen
2. Gem. § 38 II ZPO?
   (-), keine Anhaltspunkte
3. Gem. § 38 III ZPO?
   (-), nicht erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

III. Rügelose Einlassung, § 39 S. 1 ZPO

Mündliche Verhandlung ohne Zuständigkeitsrüge (+)
Vor AG: Belehrung nach §§ 39 S. 2, 504 ZPO nötig
Hier (+)

IV. Ergebnis

Das AG Hamburg (Mitte) ist durch rügelose Einlassung zuständig geworden. Es darf die Klage nicht wegen Unzuständigkeit abweisen.

Abwandlung:

Wie kann K der Klageabweisung wegen Unzuständigkeit entgehen?

→ Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Gericht (= Ein AG in Berlin), § 281 I ZPO

→ Verweisungsbeschluss ist unanfechtbar und für das Gericht, an das verwiesen wird, bindend.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 3:

Das LG Kiel wird der Klage stattgeben, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des LG Kiel

1. Sachlich
   (+), § 1 ZPO, §§ 23 Nr. 1, 71 GVG
2. Örtlich
   (+), §§ 12, 13 ZPO (der besondere Gerichtsstand nach § 21 ZPO verdrängt den allgemeinen nicht, § 35 ZPO)

II. Keine anderweitige Rechtshängigkeit, § 261 III Nr. 1 ZPO

P: K klagt simultan vor dem LG Hamburg aus dem Scheck
Ist dies derselbe Streitgegenstand?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wie ist der Begriff „Streitgegenstand“ zu verstehen?

MM.: Eingliedriger Streitgegenstandsbegriff

→ Streitgegenstand ist nur der Antrag

→ Zugrunde liegender Lebenssachverhalt dient nur der Auslegung des Klageziels

→ Danach ein Streitgegenstand (Zahlung € 10.000,-)

HM.: Zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff

→ Streitgegenstand = Antrag + zugrunde liegender Lebenssachverhalt

→ Danach zwei Streitgegenstände „Kauf“ und „Scheckbegebung“

→ Somit nur ein Streitgegenstand

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

III. Klageänderung?

Falls eine Klageänderung vorliegt und die Voraussetzungen der §§ 263 ff ZPO nicht vorliegen wäre die Klage unzulässig.

1. Wurde Streitgegenstand geändert?

(+), anderer Lebenssachverhalt, wenn aus abgetretenem Recht geklagt wird

2. Zulässig nach § 264 ZPO?

(-), nur „ohne Änderung des Klagegrundes“ einschlägig

3. Zulässig nach § 263 1. Alt. ZPO?

(-), keine – auch nicht nach § 267 ZPO vermutete – Einwilligung des B in Klageänderung

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

4. Zulässig nach § 263 2. Alt. ZPO?

(+), wenn Klageänderung sachdienlich ist
Liegt vor, wenn die Weiterführung des Prozesses prozessökonomisch erscheint, weil der bisherige Streitstoff sich weiterhin verwerten lässt und so ein weiterer Prozess vermieden werden kann.

Vorliegend (+), es sind an Streitstoff nur die Abtretungen hinzugekommen

→ LG wird Klageänderung als sachdienlich zulassen

IV. Zwischenergebnis

Die Klage ist zulässig.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

B. Begründetheit

(+), soweit K gegen B einen fälligen und durchsetzbaren Anspruch aus rückabgetretenem Recht hat

→ Über seine ursprüngliche Klage ist nicht mehr zu entscheiden

I. Anspruch entstanden

(+), durch Abschluss eines wirksamen Kaufvertrages und wirksame Rückabtretung von L an K

II. Anspruch nicht erloschen

(+)

III. Anspruch durchsetzbar

Scheckhingabe war Leistung erfüllungshalber, § 364 II BGB (vgl. Art. 12 S. 1 ScheckG)

Somit musste K vorrangig aus dem Scheck Befriedigung suchen (solange ist der Anspruch gestundet)

→ ABER: Stundung endet, wenn die Scheckeinlösung misslingt, vgl. Art. 40 ScheckG, hier (+)

→ Der Anspruch war also durchsetzbar

C. Ergebnis

Das LG Kiel wird B verurteilen, die Euro 10.000,- aus Kaufvertrag an K zu zahlen.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 4:

Das LG Hamburg wird das von R für K beantragte VU erlassen, wenn die Klage zulässig ist, schlüssig ist (§ 331 I ZPO) und die Voraussetzungen für den Erlass eines VU vorliegen.

A. Zulässigkeit der Klage

(+), das LG Hamburg ist nach § 1 ZPO, §§ 23 I Nr. 1, 71 GVG sachlich (=Streitwert>Euro 5.000,-) und nach §§ 12, 13, 21 ZPO örtlich zuständig. Es besteht Anwaltszwang, § 78 I ZPO.

(Bei Unzulässigkeit spräche man von einem „unechten VU“)

B. Schlüssigkeit der Klage

§ 331 I ZPO = ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers der von ihm geltend gemachte Anspruch?

2. Kurseinheit ZPO

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Hauptforderung iHv. Euro 6.000,-

Anspruch aus Werkvertrag, § 631 I?

1. Wirksamer Werkvertrag

   P: Abgrenzung zum Kauf bei Software

   → Bei individuell hergestellter Software WerkV

   → Bei Standardsoftware KaufV

   → Bei Erwerb von Software und Hardware grds. ein einheitlicher Kauf

   → Vorliegend WerkV

2. Fälligkeit, § 641 I

   → Grds. erst ab Abnahme

   → ABER: § 640 II 1, Abnahmefiktion schlüssig vorgetragen

→ Hauptforderung ist schlüssig dargelegt.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. Zinsforderung

(+), § 288 I ab dem 3.12. gem. § 187 I analog
→Schlüssig ab dem 3.12.; Nicht schlüssig für den 2.12.

C. Voraussetzungen zum Erlass eines VU

I. Antrag der erschienenen Partei
(+), gem. §§ 331 I, 78 I ZPO durch den R

II. Säumnis des Beklagten
(+), wenn die andere Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist
→ B ist zwar erschienen, aber gem. § 78 I ZPO nicht postulationsfähig und somit gleichwohl säumig

III. Keine Versagungsgründe
(+), die Voraussetzungen der §§ 335, 337 ZPO liegen nicht vor.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

D. Ergebnis zum Ausgangsfall

Das LG Hamburg weist die Klage bezüglich der Zinsforderung für den 2.12. ab. Im Übrigen wird es ein antragsgemäßes VU gegen B gem. § 331 II ZPO erlassen.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

1. Abwandlung – Rechtsschutz des B

B kann einen Einspruch gegen das VU nach den §§ 338 ff. ZPO einlegen.

A. Zulässigkeit

I. Statthaft

(+), § 338 ZPO

II. Zuständiges Gericht

LG Hamburg als Prozessgericht, § 340 I ZPO

III. Postulationsfähigkeit

Anwaltliche Vertretung gem. § 78 I ZPO nötig

IV. Form

§ 340 I, II ZPO ist zu beachten

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

V. Frist

§ 339 I ZPO – Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung des VU

B. Ergebnis

Zulässig (+)

Rechtsfolge: Zurückversetzung in die Lage, in der sich der Prozess vor Eintritt der Versäumnis befand, § 342 ZPO

Die Klage ist aber immer noch zulässig und begründet, sodass sich an der Beurteilung nichts ändert und nun ein streitiges Urteil, § 300 I ZPO, zugunsten des K ergehen wird.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

2. Abwandlung – Erneutes Nichterscheinen

Ist B im neu anberaumten Termin erneut säumig, so ergeht ohne erneute Sachprüfung ein zweites VU gegen das der Einspruch nicht mehr statthaft wäre, § 345 ZPO.

I. Vorliegen eines ersten VU
(+), s. o. § 331 II ZPO

II. Vorliegen eines Einspruchs
(+)

III. Erneute Säumnis
(+), da B beim Einspruchstermin gem. § 341a ZPO nicht erschienen ist

IV. Antrag des K
(+), K hat durch R einen Antrag auf Verwerfung des Einspruchs gestellt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

V. Ergebnis

Ein zweites VU wird gegen B erlassen werden. Gegen dieses steht nur die Berufung nach § 514 II ZPO offen.

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Ende